

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für Design und Informatik (MD.H)
Ggf. Standort	Berlin, München, Düsseldorf

Studiengang 01	Design Management	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts	
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐
	Teilzeit ☒	Joint Degree ☐
	Dual ☐	Kooperation § 19 BlnStu- dAkkV ☐
	Berufs- bzw. ausbil- dungsbegleitend ☐	Kooperation § 20 BlnStu- dAkkV ☐
Studiendauer (in Semestern)	3	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☒	weiterbildend ☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	24	Pro Semester ☐ Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studien- anfängerinnen und Studienanfänger	23	Pro Semester ☐ Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolven- tinnen und Absolventen	22	Pro Semester ☐ Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:		

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur
Zuständige/r Referent/in	Stefan Claus/Dr. Dagmar Ridder
Akkreditierungsbericht vom	17.04.2023

Studiengang 02	Digital Leadership (vormals „Media Producing“ ¹) ebenfalls an allen drei Standorten		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts		
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium ☐
	Vollzeit	☒	Intensiv ☐
	Teilzeit	☒	Joint Degree ☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 BlnStu- dAkkV ☐
	Berufs- bzw. ausbil- dungsbegleitend	☐	Kooperation § 20 BlnStu- dAkkV ☐
Studiendauer (in Semestern)	3		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	☒	weiterbildend ☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	24	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studien- anfängerinnen und Studienanfänger	--	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolven- tinnen und Absolventen	--	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

¹ Der Studiengang Media Producing wird im Rahmen des laufenden Reakkreditierungsverfahrens grundlegend überarbeitet. Ab dem WS 22/23 wird der Studiengang mit neuem Konzept unter dem Titel „Digital Leadership“ angeboten.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Ergebnisse auf einen Blick	5
Studiengang 01 - Design Management (M.A.)	5
Studiengang 02 - Digital Leadership (M.A.)	6
Kurzprofil des Studiengangs	7
Studiengang 01 - Design Management (M.A.)	7
Studiengang 02 - Digital Leadership (M.A.)	7
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums	9
Studiengang 01 - Design Management (M.A.)	9
Studiengang 02 - Digital Leadership (M.A.)	9
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	10
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 BlnStudAkkV)	10
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 BlnStudAkkV)	10
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 BlnStudAkkV)	11
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 BlnStudAkkV)	12
1.5 Modularisierung (§ 7 BlnStudAkkV)	12
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 BlnStudAkkV)	13
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	14
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 BlnStudAkkV)	15
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 BlnStudAkkV)	15
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	16
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	16
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	16
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 BlnStudAkkV)	16
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 BlnStudAkkV)	22
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 BlnStudAkkV)	34
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 BlnStudAkkV)	35
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 BlnStudAkkV)	38
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 BlnStudAkkV)	39
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 BlnStudAkkV)	39
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 BlnStudAkkV)	39
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 BlnStudAkkV)	39
3 Begutachtungsverfahren	40
3.1 Allgemeine Hinweise	40
3.2 Rechtliche Grundlagen	40
3.3 Gutachtergruppe	40
4 Datenblatt	40
4.1 Daten zum Studiengang	40

5 Glossar	46
Anhang	47
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	47
§ 4 Studiengangsprofile	47
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	48
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	48
§ 7 Modularisierung	49
§ 8 Leistungspunktesystem	50
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	51
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	51
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	52
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	53
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	54
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	54
§ 12 Abs. 1 Satz 4	54
§ 12 Abs. 2	54
§ 12 Abs. 3	54
§ 12 Abs. 4	55
§ 12 Abs. 5	55
§ 12 Abs. 6	55
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	55
§ 13 Abs. 1	55
§ 13 Abs. 2 und 3	56
§ 14 Studienerfolg	56
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	56
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	57
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	57
§ 20 Hochschulische Kooperationen	58
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	58

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01 - Design Management (M.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 BlnStudAkkV

Nicht anwendbar

Studiengang 02 - Digital Leadership (M.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 BlnStudAkkV

Nicht anwendbar

Kurzprofil des Studiengangs

Studiengang 01 - Design Management (M.A.)

Die Mediadesign Hochschule für Design und Informatik (MD.H) ist eine private Hochschule, seit 2004 staatlich anerkannte Fachhochschule mit Sitz in Berlin und zusätzlichen Standorten in Düsseldorf und München. Der Studiengang "Design Management (M.A.)" wird als konsekutiver, anwendungsorientierter, dreisemestriger Studiengang an allen drei Standorten der MD.H angeboten. Der Studiengang befasst sich mit der Konzeption, Planung und Durchführung von Designleistungen für alle Designbranchen. Dabei liegt der thematische Schwerpunkt auf der theoretischen Reflexion und der praktischen Erprobung von Theorien, Methoden und Prozessen des Innovationsmanagements, der die Bereiche Trendforschung, Design Thinking und digitale Produktentwicklung umfasst. Der Studiengang ist daher in die zwei thematischen Fachgebiete "Innovation & Design", sowie "Humancentered Brands & Marketing" unterteilt. Beide Fachgebiete bilden die Basis eines nutzerzentrierten, agilen und interdisziplinären Design-Verständnisses im Studiengang und werden als Pflichtfächer studiert.

*Der Master-Studiengang richtet sich an Studierende, die Führungsaufgaben im Bereich Design und Innovation in nationalen wie internationalen Agenturen und Unternehmen wahrnehmen werden und die Design als strategisches Schlüsselement für Kundenzentriertheit und Wertschöpfung betrachten. Die Innovationsfähigkeit von Unternehmen und deren Geschäftsmodelle zu verbessern, spielt eine besondere Rolle. Besonders geeignet zur Aufnahme des Studiums sind Absolventen*innen mit Bachelorstudiengängen aus Gestaltungsdisziplinen, wie beispielsweise Grafikdesign, Media- und Kommunikationsdesign, Produktdesign, Modedesign oder Architektur sowie Interieur Design. Um das Studium erfolgreich durchzuführen, sollten Kenntnisse zu Fragen der Gestaltung vorhanden sein ebenso wie ein Interesse an der strategischen Planung und wertschöpferischen Bewertung von Designleistungen.*

Studiengang 02 - Digital Leadership (M.A.)

Die Mediadesign Hochschule für Design und Informatik (MD.H) ist eine private Hochschule, seit 2004 staatlich anerkannte Fachhochschule mit Sitz in Berlin und zusätzlichen Standorten in Düsseldorf und München. Der Studiengang "Digital Leadership (M.A.)" wird ab dem Wintersemester 2022/23 als grundlegende Überarbeitung des vorherigen Studiengangs Media Producing (M.A.) in das Studienprogramm der MD.H aufgenommen. Er wird als dreisemestriger Studiengang an allen drei Standorten der MD.H als konsekutiver, anwendungsorientierter Studiengang angeboten.

*Der Master-Studiengang „Digital Leadership (M.A.)“ richtet sich an Studierende, die ihre berufliche Zukunft mit der digitalen Entwicklung der Wirtschaft und Gesellschaft verknüpfen möchten und ihre Kenntnisse in diesem Bereich fundiert und praxisnah weiterentwickeln möchten. Ziel des Studiengangs ist es, die Absolventen auf Führungspositionen in der Digitalwirtschaft der Zukunft vorzubereiten. Im Rahmen des Masterstudiums vertiefen und erweitern die Studierenden ihre managementorientierten Kenntnisse der Unternehmensführung unter den Bedingungen der Digitalisierung. Gleichzeitig sind die Absolventen*innen in der Lage, Veränderungen im Markt frühzeitig zu erkennen, um dem Unternehmen die Zeit zu verschaffen, auf diese Veränderungen zielorientiert reagieren zu können.*

*Die Absolventen*innen verfügen über ein fundiertes betriebs- und digitalwirtschaftliches Basiswissen sowie über konzeptionelle, wissenschaftlich-methodische und praxisorientierte Kompetenzen. Darüber hinaus sind sie in der Lage, kreative Prozesse in Unternehmen zu initiieren und zu steuern. Damit sind sie befähigt, den aktuellen Status Quo der digitalen Transformation eines Unternehmens zu analysieren und die richtigen Maßnahmen zur Zukunftssicherung zu ergreifen.*

Der Studiengang „Digital Leadership (M.A.)“ richtet sich an kommunikationsfreudige Studierende aus den Bereichen Management und Design. Die Studierenden sollten nach Möglichkeit neugierig in Bezug auf technologische Innovationen sein. Zusätzlich sollten sie Spaß am Arbeiten im kreativen Umfeld und Teamarbeit mitbringen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums

Studiengang 01 - Design Management (M.A.)

Der Studiengang scheint gut etabliert und die Studierenden profitieren von kleinen Lerngruppen und guter Betreuung. Entsprechend schließt die deutliche Mehrheit der Studierenden in Regelstudienzeit bzw. in Regelstudienzeit zuzüglich eines Semesters das Studium ab. Studierende schätzen an ihrem Studium, dass neben der Vermittlung der fachlichen Kompetenzen auch auf die Vermittlung und Stärkung weiterer persönlicher Fähigkeiten und Schlüsselkompetenzen wie z.B. dem kreativen Denken Wert gelegt wird.

Es wird begrüßt, dass die Hochschule inzwischen auch in den Aufbau einer Online-Bibliothek investiert hat, dass alle Studierenden unabhängig vom Standort die Möglichkeit des Zugangs zu Fachliteratur in Quantität und Qualität haben.

Studiengang 02 - Digital Leadership (M.A.)

Inhaltlich widmet sich dieser konzeptionell überarbeitete Studiengang der Vermittlung von Wissen im Bereich digitaler Technologien, der kreativen Entwicklung eigenen, digitalen Contents sowie der Kontextualisierung für Geschäftsprozesse. Damit ist die jetzige Ausrichtung des Studiengangs gut geeignet, Absolvent*innen dazu zu befähigen, eine digitale Strategie für ein Unternehmen zu entwickeln, digitale Prozesse zu implementieren und Teams erfolgreich zu führen.

Damit sollen sie die digitale Transformation im Unternehmen oder in einer Organisation unterstützen. Der Studiengang ist klar strukturiert und die Studierenden profitieren von den kleinen Lerngruppen sowie dem Praxisbezug der Lehre. Das rollierende Studiensystem ermöglicht einen Studienbeginn sowohl zum Sommer- als auch Wintersemester. Im Vergleich zu seinem Vorgänger-Studiengang „Media Producing“ bietet „Digital Leadership“ weniger Wahlmöglichkeiten, allerdings wird dadurch das Profil des Studiengangs geschärft und die Berufsbefähigung verbessert. Es wird begrüßt, dass die Hochschule inzwischen auch in den Aufbau einer Online-Bibliothek investiert hat, dass alle Studierenden unabhängig vom Standort die Möglichkeit des Zugangs zu Fachliteratur in Quantität und Qualität haben.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 BlnStudAkkV)²

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 BlnStudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Es handelt sich bei beiden Programmen um Studiengänge, mit dem ein Mastergrad erlangt werden kann (§ 2 II Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Design Management (M.A.) an der MEDIADESIGN HOCHSCHULE (MD.H) (fortan SPO-DM); § 2 II Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Digital Leadership (M.A.) an der MEDIADESIGN HOCHSCHULE (MD.H) (fortan SPO-DL)). Nach der Festlegung in § 8 I ASPO (allgemeine Studien- und Prüfungsordnung) wird der Master-Grad als weiterführender berufsqualifizierender akademischer Abschluss verliehen.

Gemäß den gleichlautenden Vorschriften der §§ 3 I der SPO-DM und SPO-DL sind beide Programme als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von drei Semestern konzipiert. Damit entsprechen beide Studiengänge den Vorgaben in § 3 II 1 BlnStudAkkV.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 BlnStudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Masterstudiengänge werden im Selbstbericht der Hochschule als konsekutiv beschrieben. Der konsekutive Charakter ergibt sich aus den geforderten fachlichen Zugangsvoraussetzungen, die in § 4 der SPO-DM und SPO-DL festgeschrieben sind.

Im Selbstbericht wird an verschiedenen Stellen der Anwendungs-/Praxisbezug der Qualifikation hervorgehoben. Beide Studiengänge werden als anwendungsorientiert beschrieben, was auch bestätigt werden kann (vgl. Kapitel 2.2.2.7). Eine Profilzuordnung der Masterstudiengänge zur Anwendungsorientierung in den regelnden Dokumenten wird empfohlen.

² Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Verordnung des zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (BlnStudAkkV) vom 16.09.2019 (siehe auch 3.2). https://gesetze.berlin.de/perma?j=HSchulQSAkkv_BE

Die beiden Studiengänge sehen jeweils in § 7 II SPO-DM/SPO-DL die Anfertigung einer Abschlussarbeit vor. Nach § 37 II ASPO sind Abschlussarbeiten so zu gestalten, dass sie im Rahmen eines Vollzeitstudiums den zeitlichen Umfang von 20 Wochen nicht überschreiten.

Der Zweck der Abschlussprüfungen ist in den gleichlautenden §§ 7 I SPO-DM/SPO-DL wie folgt definiert: „Durch die Abschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche und/oder künstlerische Methoden und Erkenntnisse im Beruf selbstständig anzuwenden.“

Die Vorgabe aus § 4 III BlnStudAkkV erscheint völlig erfüllt. Auch wenn die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums in Berlin gesetzlich vorgegeben ist (<https://gesetze.berlin.de/perma?d=jlrs-HSchulGBE2011V27P22>), empfiehlt es sich diese Möglichkeit zusätzlich z.B. in der SPO zu regeln.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 BlnStudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Der Zugang zu den beiden Masterstudiengängen wird in § 4 SPO-DM und SPO-DL geregelt. Zusammengefasst ist die Voraussetzung zum Zugang der Abschluss eines ersten Hochschulstudiums im Umfang von 210 ECTS-Punkten. Dieses kann im Falle des Studiengangs „Design Management (M.A.)“ der Bachelor-Studiengang „Mediadesign (B.A.)“ oder ein ähnlicher Studienabschluss sein.

Für die Zulassung zum „Digital Leadership (M.A.)“ wird der vorherige Abschluss Hochschulstudiums auf den Gebieten des Managements oder des Designs vorausgesetzt.

Die fachlichen Voraussetzungen machen den konsekutiven Charakter der Masterstudiengänge erkennbar. Es handelt sich nicht um künstlerische Studiengänge, deshalb ist eine besondere künstlerische Eignung nicht nachzuweisen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen [\(§ 6 BlnStudAkkV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 2 II SPO-DM und SPO-DL wird für den Abschluss beider Studiengänge jeweils nur ein akademischer Grad – ein Master of Arts – verliehen.

Der Studiengang Design Management ist den Fächergruppen Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und Wirtschaftswissenschaften zuzuordnen. Der Studiengang Digital Leadership ist der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften zuzuordnen, ist aber prinzipiell eher interdisziplinär ausgelegt. In diesen Fächergruppen ist die oben genannte Abschlussbezeichnung möglich.

Auskunft über das dem Abschluss jeweils zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt ein Diploma Supplement. Darauf hat jede Person, die das Studium abschließt, Anspruch nach § 33 IV ASPO und §§ 8 V SPO-DM/SPO-DL.

Ein Exemplar dieses Dokuments in deutscher und englischer Sprache ist den Unterlagen jeweils als Anlage 5 zur SPO beigelegt. Die Hochschule hat dabei die aktuell von der KMK zur Verwendung empfohlene Vorlage eingesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.5 Modularisierung [\(§ 7 BlnStudAkkV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge sind ausweislich der §§ SPO-DM/SPO-DL, der dort erwähnten Anlagen 1 zur studiengangspezifischen Ordnung in Studieneinheiten gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.

Nach den Studienverlaufsplänen (Anlagen zu § 5 der SPO-DM/SPO-DL) schließen sämtliche Module innerhalb des Semesters ab, in dem sie vorgesehen sind. Keines erstreckt sich über einen längeren Zeitraum als ein Semester, was in § 2 ASPO zudem als Regelfall für ein Modul festgelegt ist.

Jedes Modulhandbuch enthält zu jedem Modul unter anderem Informationen zu Lernergebnissen und Kompetenzen, Inhalten, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen (für die Teilnahme), Verwendbarkeit, Häufigkeit (des Angebots), zur Verwendbarkeit, Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten, zu ECTS-Punkten, (Angebots-)Häufigkeit und zur Gesamtworkload in Stunden (entsprechend dem angenommenen Arbeitsaufwand). Unabhängig von den getroffenen Regelungen in den SPOs wird zur Verbesserung der Transparenz empfohlen, die genaue Prüfungsart und ihren Umfang immer auch im Modulkatalog darzustellen.

Die Dauer der Module ist nicht explizit genannt. Wie erwähnt, legt § 2 ASPO den Regelfall als ein Semester fest. Zudem ist die einsemestrige Ausdehnung aller Module in einer Studienverlaufsgrafik ersichtlich, entsprechend erscheint diese „soll-mindestens-enthalten“-Angabe nach § 7 II BlnStudAkkV im Modulhandbuch entbehrlich.

Gleiches gilt für die Benotung (nach § 7 II Nr. 6 BlnStudAkkV). Hierfür liegt eine Regelung in § 27 ASPO vor, die zugunsten der Übersichtlichkeit nicht in jeder Modulbeschreibung wiederholt wird. Die Begründung zur Berliner Akkreditierungsverordnung geht bei § 7 II Nr. 6 ohnehin auf die Abschlussnote und den Ausweis einer relativen Note nach ECTS Users' Guide ein, was dafür spricht, dass hier die Abschlussnote des gesamten Studienprogramms gemeint ist.

Aus den vorhandenen Angaben lassen sich die nach § 7 II vorgesehenen Pflichtbestandteile einer Modulbeschreibung herauslesen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 BlnStudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom konzipierten Arbeitsaufwand eine bestimmte Anzahl von ECTS-Punkten zugeordnet (vgl. auch § 9 III ASPO sowie die Modulbeschreibungen).

Die Module umfassen für beide Studiengänge mit Ausnahme der Master-Abschlussmodule fünf oder 10 Leistungspunkte. Für das Master-Abschlussmodul, bestehend aus Thesis und Kolloquium, sind im Studiengang Design Management 25 Leistungspunkte vorgesehen. Im Studiengang Digital Leadership umfasst das gleiche Modul 30 Leistungspunkte (siehe Studienverlaufspläne zur SPO, Anlagen 2 zu §§ 5; Modulhandbücher).

Jedes Semester umfasst nach dem Studienplan genau 30 Leistungspunkte. Dies ist in § 3 I SPO-DM/SPO-DL für die Studienprogramme festgeschrieben.

Innerhalb der Ordnungen (ASPO und SPO-DM/SPO-DL) erfolgte keine Festlegung, wie viele Stunden studentischer Arbeitsbelastung einem ECTS-Punkt zugeordnet sind. Konsistent wird der Arbeitsaufwand jedoch mit 26 Zeitstunden/ECTS-Punkt kalkuliert und in diesem Verhältnis auch in Modulübersichtstabellen (vgl. Anlage 2.3 des Selbstberichts) sowie unter Punkt 3.2 des Diploma Supplements beider Studiengänge (vgl. Anlagen der SPO-DM/SPO-DL) ausgewiesen. Somit ist ein studentischer Zeitaufwand pro ECTS-Punkt innerhalb der gemäß § 8 I S. 3 BlnStudAkkV zulässigen Bandbreite von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden festgeschrieben.

Der Erwerb der Leistungspunkte ist nach § 9 III ASPO ausdrücklich an den erfolgreichen Abschluss eines Studienmoduls gekoppelt, wobei zugleich festgelegt ist: „*Ein Studienmodul ist mit Erfolg abgeschlossen, wenn die zugehörige Modulprüfung bestanden wurde.*“ Die Bedingung aus § 8 I S. 4 BlnStudAkkV ist somit erfüllt.

Für jeden der hier bewerteten Masterabschlüsse werden gemäß §§ 3 I SPO-DM/SPO-DL 90 Leistungspunkte vergeben. Da für den Zugang zu beiden Masterprogrammen grundsätzlich 210 ECTS-Punkte vorausgesetzt sind, werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht. § 8 II BlnStudAkkV ist somit erfüllt.

Auf die Abschlussarbeiten entfallen davon gemäß § 3 II SPO-DM 25 Leistungspunkte und gemäß § 3 II SPO-DL 30 Leistungspunkte, sodass auch die Vorgabe aus § 8 III BlnStudAkkV erfüllt ist.

Die übrigen Vorschriften aus § 8 BlnStudAkkV sind für die im Rahmen dieses Bündels zu akkreditierenden Masterstudiengänge nicht einschlägig.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.7 Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

§§ 10, 11 ASPO regeln die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulisch erlangter Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des § 23a BerlHG. Grundsätzlich ist die Hochschule bei Versagen der Anerkennung gemäß Lissabon Konvention in der Beweislastpflicht (vgl. § 10 (6)).

Die Regelung in § 11 IV ASPO sieht in Übereinstimmung mit § 23a I BerlHG eine Einschränkung der Anrechnungsfähigkeit außerhochschulisch erworbener Kompetenzen vor. Sie können nicht mehr als die Hälfte der für einen Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte ersetzen.

Die Hochschule erläutert dazu, dass die Anrechnung stets auf Einzelfallentscheidungen beruhen und kein pauschaliertes Verfahren vorgesehen ist (vgl. Band I, S. 5). Eine Leitlinie o.ä. liegt nicht vor. Grundlage für die Entscheidungen sind die im Modulhandbuch für jedes Modul ausgewiesenen Kompetenzen.

Es wird empfohlen, bei einer Überarbeitung der Allgemeinen Prüfungsordnung eine Unterscheidung zwischen Anrechnung und Anerkennung vorzunehmen und die beiden Prozesse besser zu beschreiben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 BlnStudAkkV](#))

Nicht einschlägig

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 BlnStudAkkV](#))

Nicht einschlägig

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Hochschule hat nach der Begehung den leicht überarbeiteten Selbstbericht ein weiteres Mal eingereicht. Hauptaugenmerk lag dabei darauf, mittels einer Kompetenzmatrix bzw. einer Zuordnung der Module zu den beschriebenen Qualifikationszielen deutlich zu machen, wie das Erreichen der verschiedenen Qualifikationsziele durch das gegebene Studiengangskonzept unterstützt wird. Dies galt insbesondere für den neu konzipierten (überarbeiteten) Studiengang Digital Leadership. Zudem wurden die Ziele verbindlich im Modulhandbuch verankert.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 BlnStudAkkV)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau [\(§ 11 BlnStudAkkV\)](#)

Studiengang 01 - Design Management (M.A.)

Sachstand

Die Qualifikationsziele sind am Anfang des Modulhandbuchs detailliert aufgeführt. Dabei wurde differenziert zwischen Fachkenntnissen, Fertigkeiten und Können. Die Ziele sind wie folgt:

Sie haben (Fachkenntnisse)

- *Kenntnisse über den Einsatz von innovativen und nutzerzentrierten Methoden und Prozessen in Design und Innovationsmanagement, ein grundlegendes Verständnis für strategische und operative betriebswirtschaftliche Zusammenhänge in der Entwicklung von digitalen und UX zentrierten Geschäftsmodellen,*
- *grundlegende Kenntnisse in der Führung von Mitarbeitern und Teams in Kreativ- und Veränderungsprozessen,*
- *umfangreiche Kenntnisse im Management von Design-, Kreativ- und Innovationsprojekten,*
- *Kenntnisse in human-centered Brand- und Marketing-Management, um innovative Produkte und Services am Markt zu implementieren und zu kommunizieren, und*
- *Kenntnisse zu innovativen Trendforschungsmethoden.*

Sie sind in der Lage (Fertigkeiten),

- *Design-, Kreativ- und Innovationsprozesse im Unternehmen zu initiieren, zu steuern und zu monitoren,*
- *auf strategischer und operativer Ebene Innovationsvorhaben mit ihrer Fähigkeit zu ganzheitlichem Denken zu planen und umzusetzen,*
- *innovative Geschäftsmodelle in kompetitive Produkte und Services umzusetzen und diese am Markt zu implementieren,*
- *Projekte ganzheitlich unter Einsatz von klassischen und agilen Methoden des Projektmanagements zu führen,*
- *Teamprozesse zu verstehen, zu analysieren und für Design-, Innovations- und Kreativvorhaben gezielt einzusetzen,*
- *die kulturellen, gesellschaftlichen, ökologischen und ökonomischen Rahmenbedingungen zu verstehen, in den unternehmenskulturellen Kontext zu stellen und in Ökosysteme zu transformieren,*
- *Kunst, Design und Kultur und deren Einflüsse auf die Unternehmenspraxis zu bewerten und zielführend einzusetzen,*
- *Problemlösungen in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und selbstständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten,*
- *fachbezogene Positionen und Argumente zu formulieren, Lösungsansätze zu entwickeln und diese argumentativ zu vertreten, sowie den kritischen Diskurs im aktuellen Forschungsumfeld zu betreiben,*
- *relevante Fachliteratur in wirtschaftlichen und kreativen Bereichen zu identifizieren, zu interpretieren und für die eigene wissenschaftliche Arbeit zu nutzen, sowie*
- *kulturelle Zusammenhänge auf allen Ebenen (international, interkulturell) zu analysieren und die daraus entstehenden Wechselwirkungen in einen unternehmerischen Kontext zu setzen.*

Sie können (Kompetenzen):

- *eine ganzheitliche, interdisziplinäre sowie nutzerzentrierte Sicht- und Denkweise in das Unternehmen transportieren,*
- *Design als Kernelement für Kundenzentriertheit sowie Wertschöpfung betrachten und anwenden,*
- *die unterschiedlichen Facetten von Design, Innovation und Kreativität erkennen und bewerten,*
- *Design - und Innovationsvorhaben sowie -prozesse lenken und steuern – dazu zählt auch das Entwickeln eigener Produkt- und Serviceinnovationen –,*

- *Kreativmethoden in den entsprechenden Unternehmensprozessen gezielt und effektiv einsetzen,*
- *Markenidentitäten entwickeln, positionieren und crossmedial entlang der Customer Journey kommunizieren,*
- *Trends erforschen sowie analysieren und Schlussfolgerungen für operative und strategische Managemententscheidungen ziehen,*
- *interkulturelle Bezüge und Entwicklungen in Design- und Kreativprozesse einsteuern und für das Unternehmen nutzbar machen,*
- *wissenschaftliche Methoden in der Praxis anwenden und im beruflichen Alltag innovative Entwicklungen umsetzen,*
- *durch ausreichenden Praxisbezug (Praxisprojekte) ihr Wissen und Verständnis auf ihre Tätigkeit oder ihren Beruf Design Manager:in unmittelbar in das berufliche Umfeld integrieren und anwenden,*
- *Projekte effektiv organisieren und durchführen und damit in eine entsprechende Führungsverantwortung hineinwachsen,*
- *rational begründete Entscheidungen treffen und sich kritisch mit Gegenargumenten auseinandersetzen sowie*
- *ganzheitlich und methodisch effiziente Lösungen auch für interdisziplinäre Fragestellungen finden.*

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule hat die Qualifikationsziele des Studiengangs gut strukturiert und detailliert beschrieben. Die Gutachtergruppe hinterfragte zu Beginn die große Anzahl genannter Qualifikationsziele, aber die Hochschule konnte mittels einer Matrix, in der die Module den jeweiligen Qualifikationszielen zugeordnet wurden, darlegen, dass die Ziele realistisch sind. Die wissenschaftliche Befähigung wird z.B. erlangt durch: „Kenntnisse über den Einsatz von innovativen und nutzerzentrierten Methoden und Prozessen in Design und Innovationsmanagement, ein grundlegendes Verständnis für strategische und operative betriebswirtschaftliche Zusammenhänge in der Entwicklung von digitalen und UX zentrierten Geschäftsmodellen“ sowie „Kenntnissen in human-centered Brand- und Marketing-Management, um innovative Produkte und Services am Markt zu implementieren und zu kommunizieren“.

Die berufliche Befähigung wird deutlich gefördert durch Kompetenzen wie „Markenidentitäten entwickeln, positionieren und crossmedial entlang der Customer Journey kommunizieren“ und „wissenschaftliche Methoden in der Praxis anwenden und im beruflichen Alltag innovative Entwicklungen umsetzen“. Die Persönlichkeitsentwicklung wird z.B. durch Ziele wie der Fähigkeit „kulturelle Zusammenhänge auf allen Ebenen (international, interkulturell) zu analysieren und die

„daraus entstehenden Wechselwirkungen in einen unternehmerischen Kontext zu setzen“ sowie „Teamprozesse zu verstehen, zu analysieren und für Design-, Innovations- und Kreativvorhaben gezielt einzusetzen“. Der Bezug von Digital Management zur Zivilgesellschaft wird kritisch hinterfragt. Auf der Webseite der Hochschule sind wichtigste Aspekte der Berufsbefähigung zusammengefasst: „Als Design Manager*in nutzt Du Dein kreatives Talent und Dein Managementwissen, um Prozesse zu steuern und innovative Designs zu entwickeln. Du optimierst digitale Produkte, erfindest sie komplett neu oder arbeitest an kreativen Problemlösungen für zukünftige Services“.

Zu Beginn des Modulkataloges sind neben den Qualifikationszielen diverse potentielle Beruf aufgeführt, wie z.B. Design/Brand/Innovation/Product Manager*in aber auch UX Designer*in oder Trendforscher*in. Es kann bestätigt werden, dass diese Berufsgruppen für Absolvent*innen realistisch sind.

Insgesamt orientieren sich die Qualifikationsziele deutlich an der Vermittlung von Wissen und Verstehen, was insbesondere unter der Überschrift „Fachkenntnisse“ zu finden ist. Der Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen sind insbesondere unter „Fertigkeiten“ subsummiert. Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität aber auch Transfer finden sich insbesondere unter „Kompetenzen“.

Die Qualifikationsziele sind insgesamt auch stimmig im Hinblick auf das vermittelte Masterabschlussniveau. Die Qualifikationsziele befinden sich in identischer Form, wie im Sachstand zitiert, auch im Diploma Supplement.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studiengang 02 - Digital Leadership (M.A.)

Sachstand

Der Studiengang Digital Leadership baut zwar auf dem ehemaligen Studiengang Media Producing auf, doch haben sich Inhalte und entsprechend Qualifikationsziele verschoben. Einige Module wie „Strategic Management“ sind geblieben, aber u.a. ist der Wahlpflichtbereich, der sich damals aus Studium Generale und Wahlpflichtteil zusammensetzte, inzwischen deutlich geringer geworden. Absolvent*innen des damaligen und auch des jetzigen Studiengangs sollen für leitende Positionen in Unternehmen geeignet sein, die u.a. im Bereich Producing sowie Konzeption und Herstellung digitaler Medien tätig sind. Hier gibt es eine Parallele vom „neuen“ zum „alten“ Studiengang. Allerdings wurden für den neu zu akkreditierenden Studiengang die Qualifikationsziele ausdifferenziert und das Curriculum fokussierter.

Die aktuellen Qualifikationsziele sind am Anfang des Modulhandbuchs detailliert aufgeführt. Dabei wurde differenziert zwischen Fachkenntnissen, Fertigkeiten und Können. Die Ziele sind wie folgt:

Sie haben (Fachkenntnisse)

- *ein fundiertes betriebs- und medienwirtschaftliches Wissen und Kenntnisse über sowohl ökonomische als auch technische Zusammenhänge der Kreativindustrie und deren wichtigste Akteure.*
- *Kenntnisse über Wertschöpfungsansätze im digitalen Raum.*
- *ein grundlegendes Verständnis über die Aufgaben aller für die Unternehmensführung relevanten betrieblichen Funktionsbereiche.*
- *Kenntnisse über das Zusammenwirken technologischer und ökonomischer Erfordernisse im Kontext digitaler Medien. ein tiefgreifendes Verständnis für die Zusammenhänge und Entwicklungen der Kreativ- und Medienbranche und verfügen über das notwendige Know-how, um die Digitalisierung von Medienunternehmen voranzutreiben.*
- *Kenntnisse über strategische Managementansätze, insbesondere in der Kreativindustrie.*

Sie sind in der Lage (Fertigkeiten),

- *sowohl wirtschaftliche als auch kreative Aufgabenstellungen zu identifizieren, zu abstrahieren, zu strukturieren und ganzheitlich zu lösen.*
- *Unternehmensprozesse systematisch zu analysieren und zu bewerten.*
- *anwendungsorientierte Lösungen auf Basis von Datenanalysen zu erarbeiten und zu optimieren.*
- *crossmedial vernetzte Medien- und Kommunikationsstrukturen sowie Teamprozesse zu verstehen, zu analysieren und effektiv zu nutzen.*
- *die in ihrer Arbeitswelt auftretenden Herausforderungen in den Bereichen Strategie und Führung zu verstehen und Probleme in diesem Kontext methodisch zu lösen.*
- *wichtige Kennzahlen für die Steuerung von Kreativ- und Medienunternehmen aufzubereiten und Wettbewerbs- und Marktanalysen zu erstellen.*
- *Problemlösungen in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und selbstständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten.*
- *fachbezogene Positionen und Argumente zu formulieren, Lösungsansätze zu entwickeln und diese argumentativ zu vertreten, sowie den kritischen Diskurs im aktuellen Forschungsumfeld zu betreiben.*
- *relevante Fachliteratur in wirtschaftlichen und kreativen Bereichen zu identifizieren, zu interpretieren und für die eigene wissenschaftliche Arbeit zu nutzen.*

Sie können (Kompetenzen):

- *Medienproduktionsprozesse lenken und überwachen. Dazu gehört sowohl die Konzeptionierung als auch die Herstellung von Medienprodukten.*
- *Geschäftsstrategien für Unternehmen in der Kreativwirtschaft entwickeln.*
- *digitale Innovationsanstrengungen von Unternehmen lenken und überwachen. Dazu gehören die Konzeptionierung und Durchführung von Produktentwicklungen, die Markteinführung und das Controlling der Maßnahmen.*
- *die Kreativität von MitarbeiterInnen und Stakeholdern gezielt fördern und für das Unternehmen nutzbar machen.*
- *den wissenschaftlichen Diskurs im Rahmen wissenschaftlicher Publikationen von eigenen Forschungsergebnissen vorantreiben.*
- *wissenschaftliche Methoden in der Praxis anwenden und im beruflichen Alltag innovative Entwicklungen umsetzen.*
- *durch ausreichenden Praxisbezug (Praxisprojekte) ihr Wissen und Verstehen auf ihre Tätigkeit oder ihren Beruf als Medien- oder Kreativmanager unmittelbar in das berufliche Umfeld integrieren und anwenden.*
- *Projekte effektiv organisieren und durchführen und damit in eine entsprechende Führungsverantwortung hineinwachsen.*
- *rational begründete Entscheidungen treffen und sich kritisch mit Gegenargumenten auseinandersetzen.*
- *ganzheitlich und methodisch effiziente Lösungen auch für interdisziplinäre Fragestellungen finden.*
- *zivilgesellschaftliches Engagement durch Positionierung innerhalb des gesellschaftlich relevanten Forschungsfeldes, beispielsweise durch Engagement in sozialen Netzen, Kooperationen in nachhaltigen Projektmaßnahmen und Veröffentlichungen in entsprechenden Medien und Institutionen wahrnehmen.*
- *ethisch moralische Gesichtspunkte in Entscheidungsfindungen mit einbeziehen.*
- *genderspezifische Erkenntnisse geltend machen.*

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule hat die Qualifikationsziele des Studiengangs gut strukturiert und detailliert beschrieben. Die Gutachtergruppe hinterfragte zu Beginn die große Anzahl genannter Qualifikationsziele, aber die Hochschule konnte mittels einer Matrix, in der die Module den jeweiligen Qualifikationszielen zugeordnet wurden, darlegen, dass die Ziele realistisch sind. Die wissenschaftliche Befähigung wird z.B. erlangt durch: „ein fundiertes betriebs- und medienwirtschaftliches Wissen und Kenntnisse über sowohl ökonomische als auch technische Zusammenhänge der

Kreativindustrie und deren wichtigste Akteure“ sowie durch „Kenntnisse über strategische Managementansätze, insbesondere in der Kreativindustrie“.

Die berufliche Befähigung wird deutlich gefördert durch Fertigkeiten wie „die in ihrer Arbeitswelt auftretenden Herausforderungen in den Bereichen Strategie und Führung zu verstehen und Probleme in diesem Kontext methodisch zu lösen“ sowie „wichtige Kennzahlen für die Steuerung von Kreativ- und Medienunternehmen aufzubereiten und Wettbewerbs- und Marktanalysen zu erstellen“. Die Persönlichkeitsentwicklung wird z.B. unterstützt durch Ziele wie „Projekte effektiv organisieren und durchführen und damit in eine entsprechende Führungsverantwortung hineinwachsen“.

Der Bezug von Digital Leadership zur Zivilgesellschaft und Governance wird durch Ziele wie „ethisch moralische Gesichtspunkte in Entscheidungsfindungen mit einbeziehen“ hergestellt. Auf der Webseite der Hochschule sind wichtigste Aspekte der Berufsbefähigung zusammengefasst: „Als Digital Leader befasst Du dich mit der digitalen Transformation im Unternehmen oder in einer Organisation. Dies umfasst die Identifikation und Umsetzung von Geschäftsmöglichkeiten, die durch den Einsatz digitaler Technologien und Prozesse ermöglicht werden, sowie die Förderung einer digitalen Kultur innerhalb des Unternehmens. Ein Digital Leader versteht die Auswirkungen digitaler Trends und weiß, wie diese genutzt werden können“. Damit wird deutlich, dass das Berufsbild bei diesem Studiengang weniger konkret ist, aber es ist zu erwarten, dass Schnittstellen zwischen betriebswirtschaftlichen und kreativen (digitalen) Prozessen besetzt werden sollen.

Insgesamt orientieren sich die Qualifikationsziele deutlich an der Vermittlung von Wissen und Verstehen, was insbesondere unter der Überschrift „Fachkenntnisse“ zu finden ist. Der Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen sind insbesondere unter „Fertigkeiten“ subsummiert. Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität aber auch Transfer finden sich insbesondere unter „Kompetenzen“.

Die Qualifikationsziele sind insgesamt auch stimmig im Hinblick auf das vermittelte Masterabschlussniveau. Die Qualifikationsziele befinden sich in identischer Form, wie im Sachstand zitiert, auch im Diploma Supplement.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 BlnStudAkkV)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BlnStudAkkV](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Den beiden Studiengängen gemeinsam ist ein rollierendes Blocksystem in der Lehre. Die Studienanfänger*innen beginnen in einem der rollierenden, thematischen Semester-Blöcke A oder B, so dass sie zu jedem Semestereinstieg, gleich ob in einem Sommer- oder Wintersemester in die bereits laufende Studiengruppe integriert werden, ohne dass es Niveauunterschiede bei den Studierenden gäbe, weil die Themenblöcke nicht konsekutiv sind.

Ebenfalls identisch sind in den beiden Studiengängen die eher kleinen Lerngruppen und die Arbeit an Praxis-Projekten. D.h. die Studiengänge setzen sich grundsätzlich aus Theorie- und Praxismodulen zusammen. Methodisches Wissen wird somit in der Praxis angewendet. Didaktisch wird im Modulhandbuch zwar differenziert zwischen Seminar und Vorlesung: in der Praxis sind auf Grund der kleinen Kohorten die Grenzen aber fließend. Grundsätzlich wird in beiden Studiengängen gemäß den Zulassungsvoraussetzungen auf Deutsch gelehrt. Gemäß § 20 der ASPO können Prüfungen aber auf Englisch und Deutsch abgehalten werden. In den SPOs wird unter § 6 ermöglicht, Lehrinhalte auch auf Englisch anzubieten. Entsprechend werden einige Module auch auf Englisch gelehrt. Zudem wird die Lehre als „hybrid“ beschrieben. D.h. zusätzlich zur Präsenzlehre werden Inhalte online vermittelt.

Gemäß dem aktuellen Berliner Hochschulgesetz (<https://gesetze.berlin.de/perma?d=jlr-HSchul-GBE2011V27P22>) sind beide Studiengänge auch in Teilzeit studierbar. Dafür muss die Hochschule gemäß Gesetz (auf Antrag) die Regelstudienzeit entsprechend der im Verhältnis zu einem Vollzeitstudiengang vorgesehenen Studienbelastung festlegen. Damit soll auch die Möglichkeit einer parallelen Berufstätigkeit gegeben sein.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 - Design Management (M.A.)

Sachstand

Der 3-semestriges Master-Studiengang Design Management (M.A.) richtet sich an qualifizierte Interessierte mit designaffinen Interessen und Grundlagen im Rahmen eines Erststudiums. Die Zulassung ist offen für Personen mit betriebswirtschaftlichem, geisteswissenschaftlichem Hintergrund oder aus „Kreativ-Studiengängen“.

Die Schwerpunkte (sogenannte Blöcke) des Studiengangs sind im Detail:

- Innovation & Design
- Human-centered Brands & Marketing
- Master-Thesis

Die Hochschule beschreibt die Inhalte und Methodik der „Blöcke“ wie folgt:

Innovation & Design

Hier steht u.a. die Entwicklung von nutzerzentrierten Produkten, ihr Aufbau, ihre Funktionsweise und ihr Design in den unterschiedlichen physischen, digitalen, wahrnehmungsbasierten und emotionalen Ausprägungen im Fokus der Lehre (z.B. Modul 1.4). Zudem wird ein ganzheitlicher Produktentwicklungsprozess sowie Methoden zur Erforschung von Trends und Zukunftsszenarien (z.B. Modul 1.3) vermittelt. Den Rahmen bildet grundsätzlich die Unterstützung des unternehmerischen Erfolgs, was ein solides Verständnis für Teamprozesse voraussetzt. Deshalb wird das Curriculum durch ein Leadership-Modul (Modul 1.1) ergänzt.

Human-centered Brands & Marketing

Das Ziel dieses „Blocks“ ist Aspekte der Konsistenz, Komplexität und Flexibilität für zeitgemäße Markenprofile in konvergenten Märkten für Designmaßnahmen zu vermitteln, theoretisch zu reflektieren und praktisch zu erproben. Kern des Schwerpunkts ist das Modul Brand Identity, das sich dezidiert der Vermittlung von Kompetenzen und Methoden zum Aufbau und Umsetzung von solchen modernen Markenidentitäten widmet. Ergänzt wird es durch das Modul Kultur, welches das Wissen zu Marken um Aspekte der Identitätsbildung von Nutzern und ihren kulturellen Besonderheiten erweitert. Beide Module werden umschlossen vom Modul Marketing und Märkte, das Grundlagenwissen zu Marketing, globalen Märkten und den Besonderheiten vernetzter, wertorientierter Konsumenten vermittelt.

Master-Thesis

Die Master-Thesis umfasst inklusive Kolloquium 25 ECTS und wird durch ein Modul (5 ECTS) zum wissenschaftlichen Arbeiten im Bereich Design eingeleitet. Die Studierenden sollen in der Abschlussarbeit u.a. zeigen, dass sie in der Lage sind, neben der wissenschaftlich-methodischen Konzeptionierung der Arbeit, designstrategische Positionen zu reflektieren und zu schärfen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es kann bestätigt werden, dass die Studierenden während des Studiums angemessene Freiräume erhalten, um ihren Lernprozess im Rahmen von angeleiteten Selbststudien eigenverantwortlich zu gestalten und zu organisieren. Dazu trägt das projektbezogene Arbeiten u.a. auf der Grundlage von Fallstudien bei. Es wird z.B. ein Modul mit einer individuellen Projektarbeit abgeschlossen. Positiv bewertet wird, dass mittels eines Moduls des wissenschaftlichen Arbeitens die heterogene Studierendenschaft an die spezifischen Anforderungen der Hochschule und des Design Managements herangebracht werden, so dass der Erwartungshorizont an die Abschlussarbeit transparent sein sollte. Damit und den kleinen Lerngruppen wird auch der Problematik begegnet, dass die Studierenden von ihrer Eingangsqualifikation recht heterogen sein können. Insgesamt kann deshalb bestätigt werden, dass die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele mit vorliegendem Curriculum gegeben ist. Mit Hilfe der Kompetenzmatrix wurde dies nochmals

verdeutlicht. Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind weiterhin stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst angemessene Praxisanteile, die für einen Studiengang im Kreativbereich typisch und notwendig sein dürften. Auch die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums kann für das vorliegende Curriculum bestätigt werden. Zudem ist die Anwendungsorientierung des Studiengangs deutlich gegeben. In der ASPO § 20 und in der fachspezifischen SPO unter § 6 Sprache ist die Sprache angemessen geregelt: *„Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Einzelne, mehrere oder Teile von Lehrveranstaltungen können nach Festsetzung durch den Studiengangsleiter in englischer Sprache durchgeführt werden“.*

Die Studierenden regen an, mehr Lerninhalte auf Englisch zu vermitteln. Es wird empfohlen, auf der Webseite zu präzisieren, dass der Studiengang nicht optional auf Deutsch oder Englisch studiert werden kann, sondern beide Sprachen im Studiengang benötigt werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studiengang 02 - Digital Leadership (M.A.)

Sachstand

Wie im Studiengang Design Management gliedert die Hochschule die Module in sogenannte thematische Blöcke A, B und C und D, wobei D das Master Modul darstellt.

Im Semester-Block A vermittelt das Modul „Leadership in Arts“ den Studierenden, wie sie als zukünftige Führungskräfte kreative Teams effektiv und zielorientiert führen und damit Kreativitätspotenziale im Unternehmen freisetzen sollen. Das Modul „Strategic Management“ widmet sich den Führungsaufgaben der Entwicklung, Implementierung und Steuerung strategischer Konzepte, die dazu beitragen können, einen langfristigen ökonomischen Erfolg und die Konkurrenzfähigkeit des Unternehmens sicher zu stellen. Ergänzend lernen die Studierenden in dem Modul „Conception & Production“ die notwendigen Fähigkeiten zur Entwicklung und Erstellung kreativer Medieninhalte. Darauf aufbauend wird im Projekt-Modul „Content Creation“ eine konkrete Aufgabenstellung aus der kreativen Praxis umgesetzt. Dabei geht es um die Planung, Konzeption und Realisierung von Arbeitsschritten, bei denen am Ende ein fertiges Medienprodukt steht. Somit werden Kompetenzen im Umgang mit kreativen Prozessen sowie die Fähigkeit zur interdisziplinären Kommunikation und Kooperation ermöglicht, die anwendungsorientiert sind. Integriert sind in genannten Modulen auch Aspekte der Corporate Social Responsibility (CSR). Durch die

Fokussierung auf normative Aspekte der Unternehmensverantwortung sollen die Studierenden für moralische Fragen auch im internationalen Kontext sensibilisiert werden.

Der Semester-Block B fokussiert sich auf den Technologie- und Innovationsaspekten im Management der Kreativ- und Medienbranche. Im Modul „Innovation & Emerging Technologies“ lernen die Studierenden neben Theorien und Modellen des Innovationsmanagements, wie Innovationspotenziale innerhalb eines Unternehmens effektiv freigesetzt werden können. Das Modul „Data Science & AI“ konzentriert sich auf die Möglichkeiten großer Datensätze und die Auswirkung Künstlicher Intelligenz auf die Produktentwicklung. Darauf aufbauend werden im Projekt-Modul „Business Strategies“ von den Studierenden eigene Geschäftsmodelle für die Kreativindustrie entwickelt. Das Projekt-Modul „Content Creation“ dient der konkreten Umsetzung einer Aufgabe, die den realen Anforderungen in der unternehmerischen Praxis entspricht. Dabei geht es um die Planung, Konzeption und Realisierung von Arbeitsschritten, bei denen am Ende ein fertiger Businessplan steht.

Im 3. Semester erfolgt die Abschlussarbeit und das Kolloquium (gesamt 30 ECTS). Im Modul „Master Thesis and Colloquium“ ist ein theoretischer oder empirischer Zugang möglich. Ebenso ist eine Kooperation mit einem Wirtschaftsunternehmen, das die Erstellung der Arbeit konstruktiv begleitet, möglich. Das mündliche Kolloquium orientiert sich in erster Linie an den Fachgebieten der Abschlussarbeit, einschließlich der benachbarten und ergänzenden Wissensgebiete. Die Absolvent*innen erbringen dabei den Nachweis, dass sie in der Lage sind, das Themenfeld ihrer Abschlussarbeit professionell zu präsentieren und ihre Ergebnisse argumentativ zu begründen. Vorbereitet wird das Abschlussmodul durch ein Modul zum wissenschaftlichen Arbeiten im zweiten Semester. Dieses Modul gehört zum Block des Studium Generale von insgesamt 10 ECTS, das durch eine weiteres Wahlpflichtmodul im ersten Semester von 5 ECTS ergänzt wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es kann bestätigt werden, dass die Studierenden während des Studiums angemessene Freiräume erhalten, um ihren Lernprozess im Rahmen von angeleiteten Selbststudien eigenverantwortlich zu gestalten und zu organisieren. Dazu trägt u.a. der Wahlpflichtbereich des „Studium Generale“ bei und die Möglichkeit individuelle Projekte zu bearbeiten.

Positiv bewertet wird, dass auch in diesem Studiengang mittels eines Moduls des wissenschaftlichen Arbeitens die heterogene Studierendenschaft an die spezifischen Anforderungen der Hochschule und des Studiengangs Digital Leadership herangebracht werden, so dass der Erwartungshorizont transparent sein sollte.

Insgesamt kann bestätigt werden, dass die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele mit vorliegendem Curriculum gegeben ist. Mit Hilfe der Kompetenzmatrix wurde dies nochmals verdeutlicht.

Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind gut dokumentiert und stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst auch angemessene Praxisanteile und es kann davon ausgegangen werden, dass die Absolvent*innen für Berufe im Bereich des Schnittstellenmanagements von „Digital Leaders“ adäquat befähigt sind.

Auch die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums kann für das vorliegende Curriculum bestätigt werden. Zudem ist die Anwendungsorientierung des Studiengangs deutlich gegeben.

In der ASPO § 20 und in der fachspezifischen SPO unter § 6 Sprache ist die Sprache angemessen geregelt: *„Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Einzelne, mehrere oder Teile von Lehrveranstaltungen können nach Festsetzung durch den Studiengangsleiter in englischer Sprache durchgeführt werden“.*

Die Studierenden regen an, mehr Lerninhalte auf Englisch zu vermitteln. Es wird empfohlen, auf der Webseite zu präzisieren, dass der Studiengang nicht optional auf Deutsch oder Englisch studiert werden kann, sondern beide Sprachen im Studiengang benötigt werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 BlnStudAkkV](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Übergänge von und zu anderen Studiengängen sowie Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes ergeben sich aus der Modularisierung der Studiengänge. Da alle Studiengänge nach den Vorgaben der KMK modularisiert und mit entsprechenden ECTS versehen sind, steht einem Hochschulwechsel und einer Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen anderer Hochschulen nichts im Wege. Im Zuge der Studiengangsreform der MD.H wurden alle Module auf 5er, 10er und 15er Module umstrukturiert. Auf Basis dieser Ebene ist eine Mobilität auch von und zu anderen Hochschulen gewährleistet.

Bewertung für beide Studiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf

In beiden Fällen liegt ein Studiengangskonzept vor, dass keine Module aufweist, die länger als ein Semester andauern. Damit ist in beiden dreisemestrigen Masterstudiengängen theoretisch ermöglicht, ein Auslandssemester ohne Zeitverlust zu absolvieren. Die Rahmenbedingungen zur Anerkennung von Leistungen sind ebenfalls adäquat. Allerdings ist die Motivation in privat finanzierten Studiengängen ein Auslandssemester vorzunehmen relativ gering. Zudem besteht bei dieser Art von eher speziellen Studiengängen das Problem, eine adäquate Hochschule mit

entsprechenden Modulen zu identifizieren, die auf den bestehenden Modulkatalog angerechnet werden könnten.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 BlnStudAkkV](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Nach Aussage der Hochschule sind die Professorinnen und Professoren der MD.H sämtlich praxisqualifiziert und seit mehreren Jahren in der entsprechenden Branche ihres Fachgebietes tätig. Den CVs kann man entnehmen, dass dies der Fall ist und Lehrende regelmäßig Konferenzen, Tagungen und Messen besuchen, um über neue Entwicklungen und Trends informiert zu sein und sich entsprechend weiterzubilden. Dabei werden auch eigene Beiträge geleistet. Den CVs kann auch entnommen werden, dass die Mehrzahl der Lehrenden über umfangreiche Lehrerfahrungen auch an anderen Hochschulen verfügt. Ein CV liegt auch für die Lehrbeauftragten vor.

Durch die in der Berufsordnung (BO, Anlage 8_5) geregelten Berufungsverfahren, die sich an den Anforderungen des BerlHG richten, wird sichergestellt, dass die Professorinnen und Professoren der MD.H sowohl den akademischen und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen als auch fachlich inhaltlich qualifiziert sind. Gemäß den Anforderungen des BerlHG muss auch die pädagogische Eignung nachgewiesen werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 - Design Management (M.A.)

Sachstand

Im Studiengang kommen fünf Professor*innen zum Einsatz. Dabei wird zum Teil standortübergreifend digital unterrichtet – ergänzt durch Präsenz an den jeweiligen Standorten. Für den Präsenzunterricht wird dargestellt, welche Person am jeweiligen Standort zum Einsatz kommt (s. Anlagen 8). Forschungsaktivitäten lassen sich auch auf der Webseite nachverfolgen (<https://www.mediadesign.de/de/forschung>). Ergänzt wird die Lehre durch drei Lehrbeauftragte im Umfang von 11,2 SWS pro akademisches Jahr.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das vorhandene Lehrpersonal scheint erfahren und angemessen qualifiziert, um das Curriculum umzusetzen. Die Verbindung von Forschung und Lehre und insbesondere der Anwendungsbezug kann durch die Lehrenden zweifelsohne hergestellt werden (s. auch Kapitel 2.2.3). Mit der Berufsordnung hat die Hochschule geeignete Maßnahmen der Personalauswahl vorgelegt. Die Weiterqualifizierung wird hingegen individuell mit der Hochschulleitung verhandelt. Die hochschuldidaktische Fortbildung sollte auch bei erfahrenen Lehrenden systematischer angegangen werden. Es wird festgestellt, dass Professorinnen noch deutlich unterrepräsentiert sind, was bei zukünftigen Berufungen beachtet werden sollte.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studiengang 02 - Digital Leadership (M.A.)

Sachstand

In diesem Studiengang kommen ebenfalls fünf Professor*innen zum Einsatz (bzw. stehen schon fest). Allerdings sind die lehrenden Personen nicht alle identisch mit den Lehrenden des Design Managements. Auch hier wird vorwiegend standortübergreifend digital unterrichtet – ergänzt durch Präsenz an den jeweiligen Standorten. Dieser Studiengang wird durch eine*n Lehrbeauftragte*n im Umfang von drei SWS ergänzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das vorhandene Lehrpersonal scheint auch hier erfahren und angemessen qualifiziert, um das Curriculum umzusetzen. Die Verbindung von Forschung und Lehre und insbesondere der Anwendungsbezug kann durch die Lehrenden zweifelsohne hergestellt werden (s. auch Kapitel 2.2.3). Mit der Berufsordnung hat die Hochschule geeignete Maßnahmen der Personalauswahl vorgelegt. Die Weiterqualifizierung wird hingegen individuell mit der Hochschulleitung verhandelt. Die hochschuldidaktische Fortbildung sollte auch bei erfahrenen Lehrenden systematischer angegangen werden. Es wird festgestellt, dass Professorinnen noch deutlich unterrepräsentiert sind und bei zukünftigen Berufungen beachtet werden sollte.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 BlnStudAkkV](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Ausstattung der Geräte und Medien ist ausführlich und differenziert nach Standorten im Selbstbericht und in den Anlagen dargestellt. Die Räumlichkeiten umfassen Foto-, Video- und Ton-Studios mit verschiedenen Kameras, diversen Mikrofonen für die Möglichkeiten von Tonaufnahmen sowie verschiedenen Stativen, Blitzgeräten, Lichtzelten und Studiobeleuchtungen. Am Standort München stehen zudem mehrere Green- & Silver-/Grey- Screens zur Verfügung. Für die Schnittbearbeitung wird an allen Standorten die Software Adobe Premiere benutzt. Weiterhin stehen (Druck-)Werkstätten zur Verfügung.

Als Lernplattform und zum Bereitstellen von digitalen Unterrichtsmaterialien steht den Studierenden ein File-Server sowie klassen- und kursweise Teams in MS Teams zur Verfügung. Über MS-Teams stehen den Studierenden zudem virtuelle Seminarräume für digitale Treffen untereinander oder mit den Lehrenden außerhalb der Präsenzseminare zur Verfügung.

Zur besseren Literaturversorgung aller Studierenden und weiteren Hochschulangehörigen wurde an der MD.H zu Beginn des Wintersemesters 2020/2021 der unmittelbare Aufbau einer online-Bibliotheksstruktur veranlasst. Die aktuell erworbenen Lizenzen von Online-Bibliotheken umfassen u.a.: Online Zugang für den Fachbereich Business & Management des Springer-Verlags, EBSCO Datenbank Art & Architecture sowie WGSN und Statista.

Zur Technikbetreuung stehen nach Aussage der Hochschule an allen Standorten zusätzliches technisches Verwaltungspersonal zur Verfügung. Zusätzlich zum WLAN, das an allen Standorten verfügbar ist, gibt es noch Arbeitsräume, die mit PCs ausgerüstet sind. Um fachlich den Ansprüchen gerecht zu werden, erhalten alle Studierenden während ihrer Studienzeit Zugriff auf Office 365 und alle damit verbundenen Dienste sowie auf die aktuellsten Adobe Lizenzen, inkl. der Adobe CC Collection. Die an den Standorten nutzbaren Laptops und Desktop PCs sind mit Windows 10 Education 64Bit eingerichtet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (beide Studiengänge)

Die Gutachtergruppe begrüßt den Aufbau einer Online-Bibliotheksstruktur, was nach den Evaluationen der Studierenden in den vergangenen Kohorten anscheinend noch ein Manko darstellte. Ansonsten gaben die Gespräche mit den Studierenden keinen Grund an der Angemessenheit der Ausstattung zu zweifeln. Die beiden Studiengänge können anscheinend auf eine angemessene Ressourcenausstattung zurückgreifen. Das beinhaltet auch nichtwissenschaftliches Personal, die adäquate Raum- und Sachausstattung und insbesondere auch die IT- und Medieninfrastruktur, die fachlich relevant ist und u.a. für die Umsetzung der digitalen (hybriden) Lehre benötigt wird. Alle Ressourcenaspekte werden mit evaluiert, so dass die Hochschule hier einen guten Überblick hat, wenn Qualitätsmängel auftreten.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 BlnStudAkkV](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Das Prüfungssystem wird durch die ASPO und die studiengangspezifischen SPOs geregelt (s. Anlagen). Alle Prüfungsordnungen der MD.H werden vom Akademischen Senat der Hochschule beschlossen und der aufsehenden Berliner Senatsverwaltung zur Genehmigung vorgelegt. Sämtliche Studien- und Prüfungsordnungen an der MD.H sind von der Berliner Senatsverwaltung genehmigt. Die Ordnungen sind auf dem SharePoint-Server der MD.H für alle Studierenden intern veröffentlicht sowie auf dem Bereich „Download“ der Homepage der MD.H allgemein öffentlich zugänglich. In beiden Studiengängen werden in den kleineren Modulen von 5 ECTS vorwiegend schriftliche Prüfungen genutzt und in den größeren mit 10 ECTS versehenen Projektmodulen praktische Projektarbeiten als Prüfungsform eingesetzt. Beide Studiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, die mit einem Kolloquium endet. Für Design Management werden dafür 25 und für Digital Leadership 30 ECTS veranschlagt. Während bei Digital Leadership nur schriftliche und praktische Prüfungen zum Einsatz kommen, werden beim Design Management noch mündliche Prüfungen eingesetzt. Die Hochschule erläutert, dass bei den Master-Studiengängen schriftliche Prüfungen in Form von Haus- und Seminararbeiten eine gesteigerte Rolle spielen. Dabei werden nicht in allen Modulen die Prüfungsergebnisse benotet, sondern es wird in einigen Fällen auch nur mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

Alle notwendigen Aspekte wie die der Prüfungswiederholung und der Notenzusammensetzung sind in den Ordnungen geregelt. Nachholtermine werden anscheinend zeitnah angeboten.

Die Umsetzung der Prüfungen an den verschiedenen Standorten ist wie folgt: *„Die Studiengangsleiter der jeweiligen Standorte bilden an diesen jeweils einen Prüfungsausschuss (§ 12 ASPO). Als dieser sind sie zuständig für die Einhaltung und Umsetzung der Bestimmungen der Prüfungsordnungen der MD.H. Die Prüfungsausschüsse sind unter anderem zuständig für die Gewährung von Nachteilsausgleichen, die Durchführung von Gegenvorstellungsverfahren und die Prüfung von Anrechnungsanträgen (§ 12 Abs. 8 ASPO). Zur Unterstützung der Prüfungsausschüsse bei der Umsetzung dessen Aufgaben, insbesondere bei der organisatorischen Koordination, Kommunikation und Überwachung der Prüfungsverfahren, ist an jedem Standort der MD.H ein Studien- und Prüfungsamt eingerichtet.“*

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (beide Studiengänge)

Da in der ASPO schriftliche Arbeiten weiter differenziert werden in Klausuren und z.B. Haus- oder Fallstudienarbeiten, wäre es sinnvoll, diese detaillierten Angaben auch im Modulkatalog zu integrieren, um von vornerein sicherzustellen und aufzuzeigen, dass eine angemessene Prüfungsdiversität gegeben ist. Nichtsdestotrotz scheinen die Prüfungen und Prüfungsarten grundsätzlich eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse zu ermöglichen. Prüfungen sind klar aufs Modul bezogen und nicht kleinteilig. Auch die Kompetenzorientierung ist offensichtlich, dass eher theoretische Module mit unterschiedlichen schriftlichen Prüfungen geprüft werden und die Projektmodule in praktischen Arbeiten resultieren. Da in den Absolvent*innenbefragungen auch das Prüfungssystem betrachtet wird (s. Anlage 11_2), kann davon ausgegangen werden, dass auch die Weiterentwicklung des Prüfungssystems gewährleistet ist.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 BlnStudAkkV](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

§ 15 III ASPO enthält die Regelung, dass Module im Regelfall mit mehreren Leistungen abschließen, die unterschiedliche Bezeichnungen tragen, nämlich Prüfungs- und Studienleistung. Von dieser Möglichkeit wird in diesen Studiengängen aber anscheinend nicht Gebrauch gemacht.

In den Master-Studiengängen sind bis maximal 24 Studierende je Seminargruppe vorgesehen, so dass der Lern- und Arbeitsprozess in einer überschaubaren Seminargruppe konzentriert erfolgen kann. Das Semester besteht aus 19 Semesterwochen in einem Sommersemester und 18 Semesterwochen in einem Wintersemester. Innerhalb der Semesterwochen finden die Vorlesungen und Seminare an festgelegten Tagen statt. Der Studienplan für das jeweils kommende Semester wird den Studierenden vor Beginn desselben bekannt gegeben. Durch den modularen Aufbau der Studiengänge wird sichergestellt, dass die einzelnen Lehreinheiten in der Regel in einer vier- oder sechstündigen Lernphase pro Tag in Rahmen einer Vorlesung, eines Seminars, o. ä. abgearbeitet werden, so dass an einem Tag jeweils lediglich ein oder zwei Module gelehrt werden. In der Regel finden zwei bis drei verschiedene Module pro Woche statt, damit die Studierenden genügend Zeit zwischen den Veranstaltungen haben, die Veranstaltung nachzubereiten und sich auf die nächste vorzubereiten.

Die Überprüfung des Lernerfolges des Moduls findet je nach Prüfungsform entweder am letzten Tag des Moduls oder im Fall einer Seminar-, Haus- oder Projektarbeit ca. drei bis vier Wochen

nach Ende des Moduls statt, so dass die Prüfungsbelastung über das Semester verteilt ist und nicht gehäuft am Ende eines Semesters. Zudem umfassen alle Module mindestens 5 ECTS und werden mit nur einer Prüfung abgeschlossen.

Die Arbeitsbelastung wird mittels Lehrveranstaltungsevaluation überprüft (s. Anlage 11). Der Stoffumfang wird bei der in der Anlage gegebenen Stichprobe von 87% der Befragten als angemessen betrachtet.

Jeder Standort verfügt über eine sogenannte Studiengangsleitung. Diese sind unmittelbare Ansprechpartner für die Studierenden. Zusätzlich werden Studierende im Vorfeld des Studiums ausführlich beraten und während der gesamten Studiendauer von den unterschiedlichen Bereichen der Hochschule wie dem Büro für Studienangelegenheiten, der Studienberatung und dem Karriereservice individuell betreut. Die fachliche Betreuung erfolgt selbstverständlich direkt durch die Lehrenden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (beide Studiengänge)

Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit scheint nach den vorliegenden Tabellen zur Absolvent*innenquote gut gewährleistet. Der Studienbetrieb beider Studiengänge ist planbar und verlässlich: für jedes Semester werden frühzeitig die Semesterstudienpläne ausgegeben. Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind in beiden Fällen überschneidungsfrei. Der durchschnittliche Arbeitsaufwand wird regelhaft erhoben und die Lernergebnisse eines Moduls werden von der Mehrzahl der Studierenden, wie im Modulhandbuch geplant, erreicht. Alle Module weisen mindestens 5 ECTS auf und es wird nur eine Modulprüfung genutzt. Durch das vorliegende Lehrkonzept wird eine Häufung von Prüfungen vermieden und die Prüfungsbelastung verteilt sich gut über das Semester. Grundsätzlich wird das Vorhalten eines Karriereservices sehr positiv bewertet, allerdings fallen die Evaluationen bezogen auf dessen Qualität, insbesondere am Standort Düsseldorf, nicht völlig zufriedenstellend aus, so dass hier Verbesserungsmaßnahmen eruiert werden sollten.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.7 Besonderer Profilianspruch [\(§ 12 Abs. 6 BlnStudAkkV\)](#)

Nicht einschlägig

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 BlnStudAkkV)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 Bln-StudAkkV](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Beide Studiengänge haben einen hohen theoretischen Anteil, welcher jährlich im Rahmen innerhalb der Studiengangsleitungen diskutiert, auf Aktualität geprüft und entsprechend im Modulhandbuch angepasst wird. Die Aktualisierung wird nach Aussage der Hochschule anhand von Fachliteratur, Teilnahme an Konferenzen und Tagungen sowie eigenen Forschungsvorhaben durchgeführt. Auf der Webseite der Hochschule zu Forschung (<https://www.mediadesign.de/de/forschungsinhalte>) werden aktuelle Forschungsprojekte, -kooperationen sowie Veröffentlichungen (z.B. zu Branding, digitale Transformation sowie Design mit KI) angezeigt. Zusätzlich wird auch durch die in den Anlagen befindlichen Kurz-CVs der Lehrenden bestätigt, dass die Lehrenden forschend aktiv und in die wissenschaftliche Community eingebunden sind. Eine Forschungskommission der Hochschule, die vom akademischen Senat eingesetzt wird, sorgt mit ihrer Arbeit dafür, dass im vierteljährlichen Turnus Anträge zur internen Förderung von Forschungs- und Gestaltungsvorhaben der Professor*innen bewertet und der Hochschulleitung dann zur Förderung vorlegt werden.

Durch das gut funktionale Praxis- und Alumni-Netzwerk der Hochschule wird einerseits die Integration der Absolventinnen und Absolventen sichergestellt, andererseits gewinnt die Hochschule durch die Nähe zu und den Dialog mit den Unternehmen Einsichten über die Bedürfnisse des Marktes aus erster Hand. Die direkte Rückmeldung des Karriereservice an die Hochschulleitung sorgt dafür, dass aktuelle Bedarfe potentielle Arbeitgeber*innen in der Planung und Weiterentwicklung der Studiengänge berücksichtigt werden können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (beider Studiengänge)

Der Zukunftsfähigkeit der beiden Konzepte wurde durch die Gutachtergruppe besondere Aufmerksamkeit geschenkt, weil die Branche und die vermittelten Themen recht schnelllebig sind. Die Gutachtergruppe sieht für beide Studiengänge sowohl die Aktualität als auch Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet. Die komplette Überarbeitung des Studiengangs Digital Leadership zeigt auf, dass die Hochschule der Aktualisierung ihrer Studiengänge höchste Aufmerksamkeit schenkt und auch die fachlich-inhaltliche Gestaltung kontinuierlich überprüft.

U.a. durch Konferenz- und Tagungsbesuche aber auch durch eigene Forschungstätigkeit ist eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und auch internationaler

Ebene gesichert. Auch die methodisch-didaktischen Ansätze der Curricula werden regelmäßig hinterfragt und entsprechen durch ihren großen Anwendungsbezug und dem projektorientierten Arbeiten den avisierten Studiengangszielen und auch dem Hochschultypus.

Studiengang 01 und 02

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 BlnStudAkkV](#))

Nicht einschlägig

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 BlnStudAkkV](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule stellt dar, dass zur Qualitätssicherung an der MD.H ein bereichsübergreifendes Evaluationsverfahren eingesetzt wird, dessen Elemente turnusmäßig wiederholt werden. Rechtsgrundlage bildet die Evaluationsordnung der MD.H (Anlage 10_1). Das Konzept zur Qualitätssicherung umfasst die beiden Teilbereiche „interne Evaluation“ und „externe Evaluation“.

Die interne Evaluation umfasst die systematische Bestandsaufnahme und Analyse der Lehre und des Studiums auf verschiedenen Ebenen:

- Erstsemesterbefragungen
- Studentische Lehrveranstaltungsbefragungen
- Auswertung im Rahmen von Lehrveranstaltungsevaluationsberichten,
- Absolvent*innenbefragungen
- Absolvent*innenverbleibsstudien

Die Erstsemesterbefragungen erfolgt über alle Standorte, wie auch die studentischen Lehrveranstaltungsbefragungen, die auch die Überprüfung der Arbeitsbelastung beinhalten. Gefragt wird nach fachlichen, didaktischen und seminarbegleitenden Kriterien hinsichtlich der Lehrinhalte und der Art der Stoffvermittlung (vgl. Musterfragebögen in den Anlagen 11). Die online Erfassung erfolgte bislang über SharePoint. Alle Studierenden wurden automatisch am Ende eines Moduls per Mail daran erinnert, das Modul zu bewerten. Seit dem Sommersemester 2022 wurde an der MD.H das Evaluations-Tool Eva-Sys eingerichtet. Neben gezielten, schnellen Maßnahmen wird in regelmäßigen Intervallen ein Lehrveranstaltungsevaluationsbericht erstellt, der die Evaluationsergebnisse für alle Studiengänge umfassend untersucht. Der Evaluationsbericht aus dem

Wintersemester 2019/2020 ist als Anlage 11_1 enthalten. Damit werden Ergebnisse an die unterschiedlichen Interessengruppen rückgekoppelt.

Direkt nach Beendigung des Studiums werden die Absolvent*innen anhand eines Fragebogens über ihr jeweiliges Studium und die MD.H befragt. Diese rückblickende Bewertung des Studiums dient der Feststellung der Studierbarkeit der Studienangebote als auch der Stärken und Schwächen der Studiengänge an der MD.H. Ein weiteres Evaluationselement ist die Absolventenverbleibstudie des Karriereservice der MD.H. Seit Beginn des Betriebs der Hochschule wurden bei allen Alumni der MD.H sechs Monate nach Beendigung ihres Studiums Informationen über ihren Berufseinstieg oder über ihren sonstigen Verbleib erfragt. Um neben der direkten Befragung der Absolventinnen und Absolventen eine ausreichende und belastbare Datenlage zu gewährleisten, wird seit 2019 jährlich eine repräsentative Stichprobe erhoben.

Anhand der gewonnenen Informationen wird der sogenannte „Integrationsspiegel“ dokumentiert und der Hochschulleitung zur Verfügung gestellt. Relevante Informationen werden auch Studiengangsleitungen weitergeleitet, die sie wiederum zur Weiterentwicklung der Studieninhalte nutzen, da diese Rückmeldung maßgebliche Erkenntnisse über bestimmte Entwicklungen und Anforderungen des Arbeitsmarkts widerspiegeln.

Neben der internen Evaluation wird das Instrument der externen Evaluation genutzt, bei dem eine Beratung der Mitglieder des Hochschulrats erfolgt, die sich regelmäßig mit den Mitgliedern der Hochschulleitung treffen. Es erfolgt eine kritische Würdigung der Gesamtlage über das Studienangebot der MD.H.

Die Verantwortung für die Weiterentwicklung und Realisierung geeigneter Maßnahmen zur Qualitätssicherung liegt bei der Hochschulleitung sowie den Studiengangsleitungen. Auf Grundlage der Ergebnisse der Evaluationsberichte beschließt die Hochschulleitung gegebenenfalls geeignete kurzfristige und langfristige Maßnahmenkataloge sowie einen Terminplan für deren Umsetzung. Kurzfristige Maßnahmen sind unverzüglich umzusetzen. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen können schriftliche Zielvorgaben sowie Absichtserklärungen mit den Studiengangsleitungen sowie den Dozentinnen/Dozenten abgeschlossen werden.

Langfristige Maßnahmen betreffen oftmals nicht nur einzelne Studiengänge, sondern resultieren in grundlegenden Änderungen des Studienangebots sowie dem Aufbau und Inhalt der jeweiligen Studiengänge und werden von der Hochschulleitung in den Struktur- und Entwicklungsplan der MD.H aufgenommen. So wurden beispielsweise sämtliche Studiengänge der MD.H im Rahmen einer Studiengangs-Reform grundlegend überarbeitet und in ein 5er- bzw. 10er- ECTS Modell gebracht. Dies resultierte unter anderem aus Feedback von Studieninteressierten zur Mobilität.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 - Design Management (M.A.)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Absolvent*innenquote liegt hier bei knapp 88% und spiegelt damit die gute Studierbarkeit wider. Die Hochschule überzeugt insgesamt durch ein funktionierendes Qualitätsmanagement und einen geschlossenen Qualitätskreislauf. Der Studiengang unterliegt einem kontinuierlichen Monitoring, das auch die Absolvent*innen umfasst. Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs werden auf der Grundlage der Evaluationsergebnisse abgeleitet. Ein Beispiel ist die Umstellung auf ein ECTS-System, das auf der Grundlage von Vielfachen von 5 funktioniert. Diese Anregung kam von Studierenden und wurde bei der Studiengangsweiterentwicklung aufgegriffen. Die Studierenden werden anscheinend über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert. Außerdem verfügt die Hochschule über ein gutes Alumni-Konzept und Studierende werden grundsätzlich animiert im Rahmen der unterschiedlichen Beteiligungsformen an der Hochschule mitzuwirken. Nichtsdestotrotz sollte auf bessere Kommunikation und Darstellung auf der Webseite geachtet werden, weil Studierende über viele (positiv zu bewertende) Belange nicht informiert schienen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studiengang 02 - Digital Leadership (M.A.)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

(vgl. auch Bewertung von Studiengang 01). Die Hochschule überzeugt insgesamt durch ein funktionierendes Qualitätsmanagement und einen geschlossenen Qualitätskreislauf. Da der Vorgänger-Studiengang sowie der Studiengang Design Management einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen, wird die Übertragung für diesen Studiengang vorausgesetzt. Das gleich gilt für die Ableitung von Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs. Der Studiengang Digital Leadership ist selbst ein Produkt des internen und externen Qualitätsmanagements der Hochschule, die in ihrem Ergebnis zu dieser Studiengangsreform führten.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 BlnStudAkkV](#))

Sachstand (Studiengangübergreifend)

Die Hochschule verfügt über ein aktuelles Gleichstellungskonzept (2022) das auch online verfügbar ist (<https://www.mediadesign.de/de/downloads>). Die Räumlichkeiten aller drei Standorte der MD.H sind behindertengerecht zugänglich.

Die Hochschule beschreibt, dass bei allen Entscheidungen und Maßnahmen das Thema Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit berücksichtigt wird. Die MD.H hat an sich den Anspruch gestellt einer sozial-engagierten und familienfreundlichen Hochschule. Beschäftigungsverhältnisse für Mitarbeiter*innen der Hochschule sowie das Studium werden derart gestaltet, dass Elternschaft, Erziehung und die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger mit der Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben sowie dem Studium vereinbart werden können.

Studierende können aus Gründen, wie z. B. Schwangerschaft und Mutterschutz, der Versorgung eines Kleinkindes oder anderer pflegebedürftiger Angehöriger, Krankheit oder soziale Probleme oder dem Wehr- oder Ersatzdienst jederzeit ein (kostenfreies) Urlaubssemester beantragen. Die Regelungen hierzu finden sich in § 5 ASPO (Anlage 1_1). Zur Unterstützung der Umsetzung des Gleichstellungskonzepts wurde im Dezember 2021 durch den Akademischen Senat eine Gleichstellungsbeauftragte gewählt. Diese steht insbesondere den Studierenden aller Studiengänge der MD.H als Ansprechpartnerin in allen Belangen der Gleichstellung zur Seite.

Der Nachteilsausgleich im Prüfungsrecht ist in § 24 ASPO (Anlage 1_1) geregelt, wonach zur Wahrung der Chancengleichheit die Gewährung besonderer Prüfungsbedingungen nach schriftlicher Beantragung gewährt werden können. Die Prüfungsanforderungen bleiben davon unberührt. Der jeweilige Prüfungsausschuss entscheidet, welche Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, um die Beeinträchtigung auszugleichen. Diese Maßnahmen können nach Aussage der Hochschule z. B. die Gewährung einer Schreibverlängerung bei einer Klausur, eine alternative Prüfungsform oder andere geeignete Hilfsmittel sein.

Bewertung für beide Studiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule konnte darstellen, dass sie über ein aktuelles Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen verfügt und entsprechende Maßnahmen anscheinend auf Studiengangsebene umgesetzt werden. Insbesondere die unterschiedlichen Maßnahmen zur individuellen Umsetzung des Nachteilsausgleichs scheinen für beide Studiengänge gleich gut geeignet.

Es wird begrüßt, dass grundsätzlich auch ein kostenfreies Urlaubssemester z.B. bei Betreuungsfällen ermöglicht wird. Insgesamt kann durch die individuelle Studierendenbetreuung davon ausgegangen werden, dass bedarfsgerechte Lösungen gefunden werden. Allerdings wäre es für

beide Studiengänge begrüßenswert, den Anteil der weiblichen insbesondere professoralen Lehrenden zu erhöhen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 16 BlnStudAkkV\)](#)

Nicht einschlägig

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 19 BlnStudAkkV\)](#)

Nicht einschlägig

2.2.8 Hochschulische Kooperationen [\(§ 20 BlnStudAkkV\)](#)

Nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien [\(§ 21 Bln-StudAkkV\)](#)

Nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- *Die Hochschule hat nach der Begehung die Unterlagen im Februar 2023 neu eingereicht, um insbesondere für den neu konzipierten Studiengang Digital Leadership die vermittelten Kompetenzen deutlicher zu machen.*

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag,

Studienakkreditierungsverordnung Berlin – BlnStudAkkV,

Landeshochschulgesetz (BerlHG)

3.3 Gutachtergruppe

a) Vertretung der Wissenschaft

Herr Professor Ansgar Eidsen, Brand University of Applied Sciences, Hamburg, Programme Director Brand Design

Herr Professor Dipl.-Des. Stephan Schupbach, Frankfurt University of Applied Sciences, FB 2, Informatik und Ingenieurwissenschaften, Professur für Computer Science and Engineering

b) Vertretung der beruflichen Praxis

Frau Elisabeth Budde, GFin der Transparent Design Management GmbH, Frankfurt am Main, (Vertretung der beruflichen Praxis)

c) Vertretung der Studierenden

Herr Fabian Probst, Student des Studiengangs Management, M.Sc. an der Universität Hohenheim (Vertretung der Studierenden)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 01 - Design Management (M.A.)

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2022 ¹⁾	7	5			0%			0%			0,00%
WS 2021/2022	5	4			0%			0%			0,00%
SS 2021	8	5			0%			0%			0,00%
WS 2020/2021	19	13	2	0	11%	14	10	74%	0	0	0,00%
SS 2020	10	6	7	6	70%	2	0	20%	1	0	10,00%
WS 2019/2020	11	9	8	7	73%	3	2	27%	0	0	0,00%
SS 2019	14	10	7	4	50%	5	4	36%	1	1	7,14%
WS 2018/2019	14	12	8	8	57%	4	4	29%	0	0	0,00%
SS 2018	3	1	0	0	0%	3	1	100%	0	0	0,00%
WS 2017/2018	9	8	4	4	44%	1	1	11%	0	0	0,00%
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
Insgesamt	100	73	36	29	36%	32	22	32%	2	1	2,00%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022 ¹⁾	4	7	2	0	0
WS 2021/2022	2	3	0	0	5
SS 2021	2	7	2	0	2
WS 2020/2021	11	1	1	0	2
SS 2020	1	4	4	0	0
WS 2019/2020	6	6	0	0	1
SS 2019	0	2	1	0	0
WS 2018/2019	1	3	0	0	0
SS 2018	0	0	0	0	0
WS 2017/2018	0	0	0	0	0
Insgesamt	27	33	10	0	10

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022 ¹⁾					
WS 2021/2022					
SS 2021					
WS 2020/2021	2	14	0	3	
SS 2020	7	2	1		
WS 2019/2020	8	3	0		
SS 2019	7	5	1	1	
WS 2018/2019	8	4	0	1	
SS 2018	0	3	0		
WS 2017/2018	4	1		3	
	36	32	2	8	

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Studiengang 02 - Digital Leadership (M.A.)

Grundlegende Überarbeitung und neues Konzept des ehemaligen Studiengangs Media Producing, deshalb keine Daten

Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	10.01.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	31.08.2022
Zeitpunkt der Begehung:	25.11.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmleitungen, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

Hinweis: Wenn die nachfolgend abgefragten Angaben zu den vorangegangenen Akkreditierungsfristen und Agenturen für alle Studiengänge gleichermaßen gelten sollten, müssen die Daten nicht gesondert eingetragen werden. In einem solchen Fall genügt es, die Daten einmal einzutragen und den Datenbezug in der Überschrift des Formularblocks entsprechend kenntlich zu machen.

Studiengang 01 - Design Management (M.A.)

Erstakkreditiert am:	Von 05.11.2019 bis 30.09.2025
Begutachtung durch Agentur:	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover

Studiengang 02 - Digital Leadership (M.A.)

Erstakkreditiert ³ am:	Von 05.11.2019 bis 30.09.2025
Begutachtung durch Agentur:	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover

³ Der Studiengang wurde unter seinem bisher gültigen Titel „Media Producing“ akkreditiert.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
BInStudAkkV	Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) Die (2) Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre. Kürzere und längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren (Theologisches Vollstudium), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten..

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist eine besonders nachzuweisende künstlerische Eignung.

(3) Die Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen nach dem Berliner Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und der Kunsthochschulzugangsverordnung vom 14. September 2011 (GVBl. S. 479) in der jeweils geltenden Fassung bleiben im Übrigen unberührt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen im Rahmen von internationalen Kooperationen erworbenen Doppel- oder Mehrfachabschluss (Multiple-Degree-Abschluss). Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden.

Statt der Abschlussbezeichnungen Bachelor und Master können auch die lateinischen Bezeichnungen Baccalaureus oder Baccalaurea und Magister oder Magistra verwendet werden. Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach Satz 1 Nummer 1 bis 7 vorgesehen werden. Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („hon.“) sind ausgeschlossen. Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. Für das Theologische Vollstudium gemäß § 3 Absatz 3 können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen und das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. Für das künstlerische Kernfach im

Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 ECTS-Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach

Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit sechs bis zwölf ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen

und sonstigen Einrichtungen müssen unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder der Unterrichtssprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben sein. Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen muss die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt sein.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen muss der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt sein.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer ausländischen Hochschule oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) Qualifikationen und Studienzeiten sind in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anzuerkennen. Das ECTS ist entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 anzuwenden und die Verteilung der ECTS-Leistungspunkte muss geregelt sein. Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 ECTS-Leistungspunkte. Die wesentlichen Studieninformationen müssen veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich sein.

(3) Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer Hochschule oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung,

wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in § 16 Absatz 1 und § 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse müssen klar formuliert sein und den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung tragen. Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen, wissenschaftlichen und künstlerischen Anforderungen müssen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches und künstlerisches Selbstverständnis/Professionalität umfassen und stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau sein.

(3) Bachelorstudiengänge müssen der Vermittlung von wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogenen Qualifikationen dienen und eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicherstellen. Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge auszugestalten. Weiterbildende Masterstudiengänge müssen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraussetzen. Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge muss die beruflichen Erfahrungen berücksichtigen und zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese anknüpfen. Bei der Konzeption hat die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen darzulegen. Künstlerische Studiengänge müssen die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung fördern und diese fortentwickeln.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

((1) Das Curriculum muss unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut sein. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept müssen stimmig aufeinander bezogen sein. Das Studiengangskonzept muss vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile umfassen. ... Es hat die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einzubeziehen (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium zu eröffnen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

Es [das Studiengangskonzept] muss geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität schaffen, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) Das Curriculum ist durch ausreichendes, fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umzusetzen. Die Verbindung von Forschung und Lehre ist entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen zu gewährleisten. Die Hochschule hat geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung zu ergreifen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang muss darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel) verfügen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie müssen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet sein.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit muss gewährleistet sein. Dazu ist insbesondere erforderlich

1. ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. ein plausibler und der Prüfungsbelastung angemessener durchschnittlicher Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanpruch müssen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept ausweisen, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen muss gewährleistet sein. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums müssen kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische

Weiterentwicklungen angepasst werden. Dazu muss eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene erfolgen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrkräfteausbildung.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase, wobei Ausnahmen bei den Fächern Kunst und Musik zulässig sind,
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig..

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

Der Studiengang muss unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen. Auf dieser Grundlage sind Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abzuleiten. Diese sind fortlaufend zu überprüfen und die Ergebnisse sind für die Weiterentwicklung des Studiengangs zu nutzen. Die Beteiligten sind über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange zu informieren

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule muss über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen verfügen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absatz 1 und 2, § 12 Absatz 1 Satz 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und 4 sowie § 14 entsprechende Anwendung. Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren müssen der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen sein.
2. Es muss nachgewiesen werden können, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, müssen die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch den delegierten Beschluss (EU) 2016/790 der Kommission vom 13. Januar 2016 (ABl. L 134 vom 24.5.2016, S. 135) geändert worden ist, berücksichtigt sein.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen müssen die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt werden.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule muss die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben gewährleisten.

(2) Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit außer-europäischen Kooperationspartnern gemäß § 10 Absatz 3 koordiniert und angeboten, findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1 sowie der in § 10 Absatz 1 und 2 und § 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichten

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und

Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, hat die gradverleihende Hochschule oder haben die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes zu gewährleisten. Art und Umfang der Kooperation müssen beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert sein.

(2) Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 des Hochschulrahmengesetzes und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht überschreiten. Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer

Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst

[Zurück zum Gutachten](#)